



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Bundesministerium
für Justiz
Frau Dr. Katharina Popp
Museumsstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien
BMJ-B7.111/0029-I 7/2005	17. Juni 2005	Her	Mag. Alexandra Herrmann, 212	21. Juli 2005
			E-Mail: a.herrmann@veoe.at	

Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAV-G)

Sehr geehrte Frau Dr. Popp,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein Energieausweis-Vorlage-Gesetz und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir begrüßen grundsätzlich das Bestreben des Europäischen Parlaments und der Österreichischen Bundesregierung, die energietechnischen Eigenschaften der Gebäude zu verbessern, geben gleichzeitig aber zu bedenken, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf einige unbeabsichtigte Nebenwirkungen nach sich ziehen wird.

Die Erstellung eines Energieausweises stellt für jeden Gebäudeeigentümer (und nicht nur, wie im Vorblatt zum Entwurf ausgeführt, für die Gebietskörperschaften) eine erhebliche Kostenbelastung dar.

Es gibt gerade bei Kraftwerken und Umspannstationen immer wieder innerhalb der Betriebsanlagen gelegene Wohnungen, die von den Ausnahmebestimmungen nicht erfasst sind und für die somit ein Energieausweis zu erstellen ist. Es bleibt naturgemäß nicht bei den Kosten für die Berechnung des Energieausweises. Meist müssen die Gebäude auch noch in Plänen erfasst werden.

Nachdem die Gebäude von der Konzeption her nicht für Wohnzwecke ausgelegt sind und der Einbau von Wohnräumen zumeist nur aus betrieblicher Notwendigkeit erfolgte, beispielsweise, um einen Betriebswärter zu beherbergen, wurde auf Energieeffizienz kaum Wert gelegt.

Der Aufwand dafür muss einem zu erwartenden Mieterlös gegenüber gestellt werden, hinzu kommt, dass eine wärmetechnische Sanierung aufgrund der gemeinsamen Außenhülle mit elektrischen Betriebsanlagen meist ohnehin wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 5 einen weiteren Ausnahmetatbestand mit folgendem Wortlaut einzufügen:

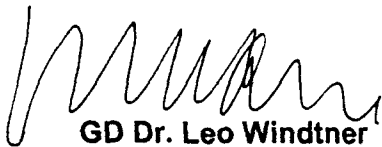
„Gebäude als Teil von Industrieanlagen oder Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energieträgern, die überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzt werden“.

Diese Regelung fände auch Deckung im Ausnahmetatbestand der Richtlinie (Art. 4 Abs. 3), nach der der Mitgliedsstaat Industrieanlagen von der Vorlagepflicht ausnehmen kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**



GD Dr. Leo Windtner

Präsident



Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer

Generalsekretärin